

11. Jahrgang - Nr. 23 – 28. Mai 2020

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | | |
|---|------|---|
| - | (84) | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW |
| - | (85) | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW |
| - | (86) | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW |
| - | (87) | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW |
| - | (88) | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW |
| - | (89) | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren |
| - | (90) | Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW |
| - | (91) | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren |
| - | (92) | Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907 vom 20.05.2020 |

(84)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 387/20

Das an Herrn Cosmin-Alexandru Vasile zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Paradiesstraße 28 gerichtete Schreiben vom 26.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck

(Heck)

(85)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 386/20

Das an Herrn Constantin Manea zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Paradiesstraße 28 a gerichtete Schreiben vom 26.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Helten

(Helden)

(86)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 428/20

Das an Frau Melanie Milz zuletzt wohnhaft in 52349
Düren, Stürtzstraße 51 gerichtete Schreiben vom
25.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7,
52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen wer-
den.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(87)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 523/20

Das an Herrn Dominik Lorenzo Vrosch zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Marie-Juchacz-Straße 42 B gerichtete Schreiben vom 02.05.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(88)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
AZ: 3253.00 OWi 396/20

Das an Herrn Kevin Jahn zuletzt mit Postanschrift in 52349 Düren, August-Klotz-Straße 16 gerichtete Schreiben vom 21.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Heck
(Heck)

(89)

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Düren

In der Umlegungssache Düren Nr. 18 „Kölner Landstraße“ AZ.:6241/55 Ord. Nr. 1, 2 und 7 wird nach § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hiermit bekannt gemacht, dass der Umlegungsplan (Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB) für die Grundstücke:

Gemarkung Düren, Flur 13,
Flurstücke:140/1 und 373/140

unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan (Vorwegnahme der Entscheidung) vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

Die neuen Eigentümer werden hiermit, soweit es in den jeweiligen Beschlüssen nicht anders geregelt ist, in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Baugesetzbuch zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

Der Antrag kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Düren, Schenkelstraße 23, 52349 Düren, 3. Etage, Zimmer 305, eingereicht werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen ist und an die E-Mail-Adresse: m.lindenlauf@dueren.de gesendet wird.

Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Öffnungszeiten sind:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,

freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Auf Grund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Verwaltungsgebäude Schenkelstraße 23 oder melden sich

unter der Rufnummer (02421) 251335 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Düren, den 06.05.2020

Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses

Gez. Dr. Hagen Monath

(90)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50301.W 403

Düren, 20.05.2020

Das an Frau Jessika Weber, zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, August-Klotz-Str. 16, gerichtete Schreiben vom 15.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(91)

Bekanntmachung der Stadt Düren als Umlegungsbehörde

Nachstehender Beschluss über die Baulandumlegung der Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes 12/214 „Im Großen Tal“, Umlegungsverfahren Birkesdorf Nr. 4 (Einstellungsbeschluss) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.08.1993 wurde die Baulandumlegung für das Baugebiet des vorgenannten Bebauungsplangebietes

angeordnet. Durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 07.12.1993 wurde das Umlegungsverfahren eingeleitet. Der Umlegungsausschuss beschließt die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses. vom 07.12.1993. Hiervon betroffen sind die Grundstücke:

Gemarkung Birkesdorf

Flur 21

Flurstücke: 3,16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 389, 390, 407, 408 und 418



Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diese Bekanntmachung steht den Betroffenen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 217 Baugesetzbuch zu. Über den Antrag entscheidet die Kammer für Baulandsachen beim Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln.

Der Antrag kann innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Düren, Schenkelstraße 23, 52349 Düren, 3. Etage, Zimmer 305, eingereicht werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Der Antrag kann auch in elektronischer Form erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen ist und an die E-Mail-Adresse: m.lindenlauf@dueren.de gesendet wird.

Wird die Rechtsbehelfsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Öffnungszeiten sind:

montags bis mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr,
und von 14.00 - 17.00 Uhr,

freitags von 08.00 - 12.00 Uhr.

WICHTIGER AKTUELLER HINWEIS:

Auf Grund der aktuellen Zugangsbeschränkungen zum Rathaus für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur eingeschränkt möglich. Bitte klingeln Sie am Verwaltungsgebäude Schenkelstraße 23 oder melden sich unter der Rufnummer (02421) 251335 an. Eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter wird Sie dann am Eingang abholen.

Düren, den 06.05.2020

Der Vorsitzende des
Umlegungsausschusses

Gez. Dr. Hagen Monath

(92)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907 vom 20.05.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 29. April 2020 folgende Satzung beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

§ 1

Die Stadt Düren verkauft, neben anderen Grundstücken, den Wirtschaftsweg in Düren, Im Großen Tal, Gemarkung Birkesdorf, Flur 21, Flurstücke 389 und 390.

Der Wirtschaftsweg ist im § 7 des Rezesses, dem Verzeichnis der Wege, wie folgt aufgeführt:

Nr. 26: Wirtschaftsweg im Großen Tal, Flur 1, Nummer 359, groß 10,57 ar.

Der Rezess über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907, wird geändert.

Der vorgenannte Wirtschaftsweg wird gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW. S. 740) eingezogen.

Eine Karte, aus der die Lage der von der Einziehung betroffenen Grundstücke des Weges ersichtlich sind, kann beim Bauverwaltungsamt der Stadt Düren, Josef-Schregel-Str. 1, 52349 Düren, 3. Obergeschoss, Zimmer 304, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat der Satzung zur Änderung des Rezesses mit Verfügung vom 07. Mai 2020, Aktenzeichen 10/4 15 11 01 02, zugestimmt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 20.05.2020

gez. Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus namentlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls namentlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.